

Das barrierefreie Archiv – Chancen, Möglichkeiten, Grenzen

von Ulrike Gilhaus und Peter Worm

Inklusion – Ist das ein Thema für die Archive?

Das Archivgesetz NRW formuliert in § 6 umfassend: „Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes [...] das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.“¹ Die Archivarinnen und Archivare haben diesen Passus des Gesetzes bisher vor dem Hintergrund diskutiert, dass in den meisten Landesarchivgesetzen für die Freigabe der Nutzung ein „berechtigtes Interesse“ vorausgesetzt wird. Nur das Bundesarchivgesetz und die Archivgesetze Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins kennen das oben zitierte „Jedermann-Recht“ bei der Archivnutzung.² Auch die Frage nach „wissenschaftlicher“ und „privater“ Forschung (z. B. im Rahmen der Familienforschung) und deren Gleich- oder Ungleichbehandlung wurde problematisiert.³ Doch kaum jemand hat in der Archivwissenschaft den Auftrag umfassend auch in Richtung Inklusion – also in Richtung eines möglichst barrierefreien Zugangs zum Archivgut für Menschen mit Behinderung – weitergedacht.⁴ Dabei stellt die Konfrontation mit Unterlagen aus der eigenen Vita und über den Umgang der Gesellschaft mit Behinderten gerade für diese Nutzergruppen einen unmittelbaren Zugang dar, Geschichte zu erleben. Dieser blinde Fleck der Archive wiegt besonders schwer, weil das Archivgesetz NRW Betroffenen ungeachtet von Schutzfristen besondere Privilegien einräumt: „§ 6 (3) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht“. Auch haben sich Archivarinnen und Archivare in ihrem selbstaufgelegten Kodex ethischer Grundsätze dazu verpflichtet, sich „für die weitest mögliche Benutzung von Archivalien einzusetzen und eine unparteiische Dienstleistung gegenüber allen Benutzern zu gewährleisten.“⁵

Nicht nur aus dem Spezialgesetz und dem Berufsethos lässt sich das Nutzungsrecht behinderter Menschen ableiten, sondern auch aus den großen politischen Leitlinien. Einschlägig ist der Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention, auch wenn hier Archive explizit nicht genannt werden:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen [...] Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.“⁶

Die geringe Beschäftigung der Archive mit dem Thema erklärt sich vermutlich aus einem grundsätzlichen Unterschied zwischen Archiven und anderen Gedächtnisinstitu-

tionen. Während Bibliotheken und Museen ihre Existenz in hohem Maße aus einer positiven Besucher- bzw. Benutzerstatistik ableiten, berufen sich Archive stärker auf ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag. Fast alle Biblio-

1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW), Permalink: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000338, [Stand: 31.01.2017, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

2 Die Tendenz geht vor dem Hintergrund der Informationsfreiheitsgesetze zu einem grundsätzlich voraussetzungslosen Zugang zu Archivgut, vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) und mit ähnlichem Sinngehalt: Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) § 1; vgl. Friedrich Schoch/Michael Kloefer/Hansjürgen Garstka, Archivgesetz (ArchG-ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes, Berlin 2007, S. 182–183 und Margit Ksoll-Marcon, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Ist Änderungsbedarf angesagt?, in: Clemens Rehm/Nicole Bickhoff (Hrsg.), Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut, Stuttgart 2010, S. 10–16, hier: S. 11; Stefan Ittner, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012), S. 196–215.

3 Thekla Kluttig, Neue Verwandtschaftsforschung oder: Die Eroberung der Archive?, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 84 (2016) S. 10–15, hier S. 15.

4 Den Anspruch der Inklusion in den Lebensbereichen „Jugend und Schule“, „Wohnen“, „Arbeit“, „Freizeit“, „Gesundheit“, „Alter“ umschreibt das Themenportal „Richtung Inklusion“ <http://www.lwl.org/LWL/Soziales/Richtung-Inklusion>. Ein erster Versuch, sich dem Thema Inklusion im Archiv zu nähern fand am 25.08.2014 im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung des LVR im Bonner Landesmuseum unter dem Titel „Teilhabe am Kulturgut. Barrierefreiheit und Inklusion in Archiven, Bibliotheken und Museen“ statt.

5 Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare: „6. Archivarinnen und Archivare haben sich für die weitest mögliche Benutzung von Archivalien einzusetzen und eine unparteiische Dienstleistung gegenüber allen Benutzern zu gewährleisten. Archivarinnen und Archivare sollen sowohl allgemeine als auch besondere Findmittel für alle von ihnen verwahrten Unterlagen herstellen, je nachdem wie es für diese am besten angemessen ist. Sie haben allen Benutzerinnen und Benutzern unparteiischen Rat zu bieten und ihre verfügbaren Mittel für ein stets ausgewogenes Dienstleistungsangebot einzusetzen. Archivarinnen und Archivare sollen höflich und hilfsbereit auf alle zumutbaren Anfragen hinsichtlich ihrer Bestände antworten und die Benutzung des Archivs in möglichst großem Umfang fördern, vorausgesetzt, dass dies mit den Grundsätzen ihrer Institutionen, mit der Erhaltung der Bestände, mit der Wahrung von rechtlichen Aspekten und des Datenschutzes sowie mit Schenkungsverträgen vereinbar ist. Sie haben möglichen Benutzerinnen und Benutzern geltende Einschränkungen zu erläutern und diese gleichmäßig gerecht anzuwenden. Archivarinnen und Archivare haben unangemessenen Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen entgegenzuwirken, dürfen jedoch klar umrissene Einschränkungen von begrenzter Dauer als Bedingung für den Erwerb von Dokumenten anregen und akzeptieren. Archivarinnen und Archivare haben alle zum Zeitpunkt der Übernahme getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft einzuhalten und unvoreingenommen anzuwenden. Im Interesse eines liberalen Zugangs sollen sie die Bedingungen aber eventuellen Änderungen der Umstände entsprechend stets neu verhandeln“ (angenommen von der Generalversammlung des Internationalen Archivkongresses am 6. September 1996 in Peking). Deutsche Übersetzung: Reimer Witt, Landesarchiv Schleswig Holstein. Stand: Januar 1997. Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter: Redaktion VSA, hier Punkt 6. Online abrufbar unter: http://www.ica.org/sites/default/files/ICA_1996-09-06_code%20of%20ethics_DE.pdf.

6 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vom 21. Dezember 2008. Veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008, Teil II, Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008 (= UN-Behindertenrechtskonvention), hier § 30.

theiken und Museen bemühen sich deshalb intensiv um die Erschließung neuer Zielgruppen, daraus ist das eigenständige Forschungsfeld der Besucherforschung entstanden. Demgegenüber steht die Nutzerforschung in Archiven erst am Anfang.⁷ Maßnahmen der Öffentlichkeitarbeit richten sich entweder an die Allgemeinheit (z. B. der regelmäßig stattfindende Tag der Archive) oder an bestimmte Nutzergruppen, sei es in Form von archivpädagogischen Angeboten für die Schulen oder durch Präsenz bei Veranstaltungen benachbarter Disziplinen (Genealogen- oder (regional-)historische Veranstaltungen). Jüngste Ansätze etablieren die Archive in Blogs und den Sozialen Netzwerken.⁸ Menschen mit Behinderung sind bisher selten Ziel spezieller archivischer Angebote gewesen.⁹

Ein weiterer Hinderungsgrund liegt darin, dass Benutzerinnen und Benutzer Archive in aller Regel aus eigenem Antrieb besuchen, eigene forschende Fragestellungen entwickeln und für das Verständnis der Quellen Sprach- und Lesekompetenzen sowie ein Grundwissen über Geschichte und Verwaltungsstrukturen mitbringen. Das Archiv ist deshalb auf eine eigenständig-forschende Nutzung ausgerichtet, während die Museen und Medienzentren auf die Vermittlung historischer Zusammenhänge setzen. Hierfür führen diese genaue Erhebungen zur eigenen Klientel durch und überprüfen den Erfolg von Vermittlung und Kommunikation regelmäßig. In diesem Kontext erfragen sie auch bisher unberücksichtigt gebliebene Besucherwünsche – auch zum körperlichen Wohlbefinden. Archive erheben aus datenschutzrechtlichen Gründen nur wenige Daten von ihren Nutzern – und zwar solche, die für die Nutzungsgenehmigung oder Sondergenehmigungen relevant sind. Eine Behinderung gehört – selbstverständlich – nicht dazu. Es fehlen deshalb auch verlässliche Zahlen über diese Nutzergruppe.

Doch auch die Behindertenverbände haben die Archivnutzung bisher nicht problematisiert, während die Eignung von Theatern, Museen und Kinos für Menschen mit Behinderungen kritisch diskutiert wurde.¹⁰ Trotz der vielen Vorteile, die Archive aus Nutzersicht für Menschen mit Handicaps bieten – etwa die Wohnortnähe der Stadtarchive, die meist digital abrufbare Übersicht der verzeichneten Bestände oder die Möglichkeit der Vorbestellung –, gibt es im Archiv nur wenige Nutzerinnen und Nutzer mit wahrnehmbaren Behinderungen.¹¹ Dazu gehören ganz überwiegend Menschen, die in ihrer Mobilität, ihrem Hörvermögen oder ihrer Artikulationsfähigkeit behindert sind; bis zu einem gewissen Grad gibt es auch Sehbehinderte. Sie alle sind aus Sicht vieler Praktiker trotz mancher Probleme „dankbare Nutzer“ und lassen sich von Widrigkeiten beim Zugang oder im Lesesaal nicht entmutigen – auch weil Archivarinnen und Archivare zu meist eine große Unterstützungsbereitschaft entwickeln und gemeinsam mit den Betroffenen individuelle Lösungen für die bestmögliche Arbeit im Archiv finden. Dennoch ist es in der Praxis bei einem „Durchwursteln“ geblieben, das beide Seiten wenig hinterfragt haben.

Das barrierefreie Archiv ist bis heute auch aus der Sicht der Behindertenverbände allenfalls ein Nischenthema, das irgendwo zwischen historischer Bildung und Wissenschaft rangiert. Man habe das Archiv deshalb noch nicht in den Blick genommen, weil es bei der Teilhabe behinderter Menschen über lange Zeit darum ging, die großen mentalen, baulichen und finanziellen Hürden einer gleichberechtigten Teilhabe für die Masse der Menschen mit Behinderungen abzubauen und insbesondere zunächst die Bewältigung des Alltags zu erleichtern.¹² Dementsprechend standen lange Mobilität und Verkehrsinfrastruktur, Kommunikation mit Behörden und Politik, Schulsystem, Ausbildung und Beruf sowie die bauliche Zugänglichkeit stark frequentierter öffentlicher Gebäude im Fokus, während gegenwärtig die Themenbereiche Sport und Reisen großen Raum im öffentlichen Diskurs einnehmen. Man darf also konstatieren, dass es um die barrierefreie Nutzung der Archive auch deshalb keine offensiven Debatten gegeben hat, weil es hier offenbar gelungen ist, im Windschatten der großen Teilhabediskussionen individuelle und überwiegend befriedigende Lösungen für eine überschaubare Nutzergruppe zu finden.

Dennoch kann dieser Befund nicht zufrieden stellen. Nachdem sowohl Nutzungsanspruch als auch Veränderungsbedarf deutlich geworden sind, stellt sich die Frage,

7 Es seien hier stellvertretend einige Beiträge genannt: Bernd Günter/Hartmut John (Hrsg.), *Besucher zu Stammgästen machen! Neue und kreative Wege zur Besucherbindung*. Tagungsband zur gleichnamigen Veranstaltung des Fortbildungszentrums Abtei Brauweiler/Rheinisches Archiv- und Museumsamt am 12./13. November 1998 (Publikationen der Abteilung Museumsberatung 9; Schriften zum Kultur- und Museumsmanagement), Bielefeld 2000; Sebastian Barteleit, Anette Meiburg und Thomas Menzel, *Benutzeranalyse im Bundesarchiv. Teil 1: Auswertung der Benutzerdatei*, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* 11 (2003), S. 29–33; Jörg Ludwig, *Zur Benutzung der sächsischen Staatsarchive seit 1990*, in: *Sächsisches Archivblatt* 2 (2004), S. 5–7; vgl. auch Alexandra Lutz, *Vom „bloßen Geklapper“ zur „zwingenden Notwendigkeit“? Eine Untersuchung der Formen und des Stellenwerts der Öffentlichkeitsarbeit in staatlichen Archiven*, in: Stefanie Unger (Hrsg.), *Archivarbeit zwischen Theorie und Praxis. Ausgewählte Transferarbeiten des 35. und 36. Wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 41)*, Marburg 2004, S. 187–220; Clemens Rehm, *Kundenorientierung – Modewort oder Wesensmerkmal der Archive? Zu Transparenz und Partizipation bei der archivischen Überlieferungsbildung*, in: Hans Schadeck (Hrsg.), *Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung*, Stuttgart 2002, S. 17–27 sowie Peter Worm, *Das Staatsarchiv Münster und seine Benutzer (1995–2004)*, Münster/Marburg 2005, http://www.peter-worm.de/Transferarbeit_Peter_Worm.pdf.

8 Antje Diener-Staeckling, *Alles kann, nichts muss: Warum Kommunalarchive die Möglichkeiten der Welt des Web 2.0 kennen und nutzen sollten*, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 84 (2016), S. 36–40.

9 Vgl. hierzu Anm. 31 und die Referenzbeispiele gelungener Archivnutzung durch Menschen mit Behinderungen auf S. 10ff.

10 In Westfalen war dies das Thema der Westfälischen Kulturkonferenz am 24.04.2015 in Bad Sassendorf. In sechs Foren wurden aktuelle Möglichkeiten und Probleme der kulturellen Teilhabe diskutiert und best-practice-Beispiele vorgestellt.

11 Eine statistische Erfassung behinderter und nicht-behinderter Nutzerinnen und Nutzer in den kommunalen oder staatlichen Archiven gibt es in NRW nicht. Während für die Museen aufgrund der registrierten kostenfreien Eintritte für Menschen mit einer Schwerbehinderung und ihrer Begleitpersonen sehr vorsichtige quantitative Aussagen möglich sind, ist dies in Archiven und Bibliotheken nicht der Fall. Die Archivpraxis zeigt überall, dass Menschen mit Behinderungen Archive nutzen, jedoch eine kleine Minderheit darstellen.

12 Gespräch mit Frau Annette Schlatholt, Geschäftsführerin der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW in Münster am 17.01.2017.

Alter in Jahren	Menschen mit Behinderungen insgesamt		Davon Männer		Davon Frauen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
unter 15	30.031	1,3	17.982	1,5	12.049	1,1
15–25	37.953	1,9	22.173	2,2	15.780	1,6
25–35	49.898	2,4	27.692	2,6	22.206	2,1
35–45	82.113	3,7	42.458	3,9	39.655	3,6
45–55	215.996	7,2	110.512	7,3	105.484	7,1
55–65	376.417	16,3	202.536	17,9	173.881	14,8
65 und älter	979.551	27,2	474.261	30,9	505.290	24,5
Insgesamt	1.771.959	10,1	897.614	10,5	874.345	9,7

Tab. 1: Schwerbehinderte Menschen in NRW am 31.12.2013 nach Alter und Geschlecht (Quelle: IT-NRW (Hrsg.), *Statistische Berichte, Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2013*, Düsseldorf 2014, S. 6; Auswahl der Daten U. Gilhaus)

wie der Anspruch einer barrierefreien Nutzung im Alltag von den Archiven eingelöst werden kann. Darüber hinaus ist beim Thema Inklusion mehr als nur eine einzige Nutzerperspektive zu berücksichtigen. Im Einzelnen können die folgenden Handlungsfelder umrissen werden:

- Zugang zu Archivgut für Betroffene,
- begleitetes Forschen und Erkunden: archivpädagogische Angebote,
- selbstbestimmtes Forschen im Archiv,
- das Archiv als Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung.

Dabei stehen diese Felder nicht unverbunden nebeneinander, sondern können durchaus ineinander übergehen: So kann aus der Beschäftigung mit der eigenen Geschichte der Wunsch entstehen, sich mit vergleichbaren Schicksalen, zunächst vielleicht unter Anleitung, später auch als selbstständiges Forschungsvorhaben, zu beschäftigen oder es können sich berufliche Perspektiven im archivischen Umfeld eröffnen. Dem Spektrum „berufliche Integration“ werden wir im Folgenden nicht weiter nachgehen, hierfür würde sich ein eigener Beitrag lohnen. Die folgenden Ausführungen betreffen v. a. Menschen mit Behinderung als Benutzerinnen und Benutzer.

Behinderung und Barrierefreiheit in NRW: Daten, Definitionen, Ziele

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. [...] Menschen sind [...] schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt [...].“¹³ Unter den zahlreichen Definitionen einer (Schwer-) Behinderung ist die in § 2 SGB IX sicher die am häufigs-

ten zitierte. Sie fokussiert nicht das Defizit der Betroffenen, sondern sieht die eigentliche Behinderung in den sozialen und kulturellen Folgen des Handicaps, d. h. in der erschwerten Teilhabe am sozialen Leben. Wir geben deshalb zunächst einen Überblick über zentrale statistische Befunde in NRW und wollen den Blick für praxisrelevante Barrieren in der Archivpraxis weiten.

Auch ohne Statistiken lassen sich in allen Archiven zwei Hauptnutzergruppen klar identifizieren: Zum einen sind es junge Menschen, die sich zumeist im Studium befinden oder im Rahmen wissenschaftlicher Anschlussprojekte forschen, zum anderen sind es Menschen im höheren Lebensalter, die entweder aus privatem, lokalhistorischem oder wissenschaftlichem Interesse mit historischen Quellen arbeiten. Auf welche Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen müssen sich Archive einstellen?

Die Quote der Menschen mit Behinderungen in NRW steigt seit Jahren stetig an, ein wesentlicher Grund dafür ist die demografische Entwicklung, denn die meisten Behinderungen werden im höheren Lebensalter erworben, wie Tabelle 1 zeigt.

Wenn im höheren Lebensalter die „erworbenen“ Behinderungen erheblich zunehmen, haben viele Archivnutzer bereits Erfahrungen mit dieser Institution gemacht, sei es beruflich oder durch private Forschungen. Diese forschende Arbeitsweise werden sie auch bei plötzlicher oder sukzessiv eintretender Behinderung versuchen fortzusetzen, schon um ein Lebenskonzept zu wahren. Menschen mit Behinderungen im Archiv werden deshalb, so unsere Hypothese, überwiegend zu den älteren Benutzergruppen gehören und sie werden zunehmend mehr Unterstützung von den Archivarinnen und Archivaren einfordern, weil gesellschaftliche Unterstützungsstandards überall steigen und damit auch eine veränderte Erwartungshaltung einhergeht.

¹³ SGB IX §2 https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9/.

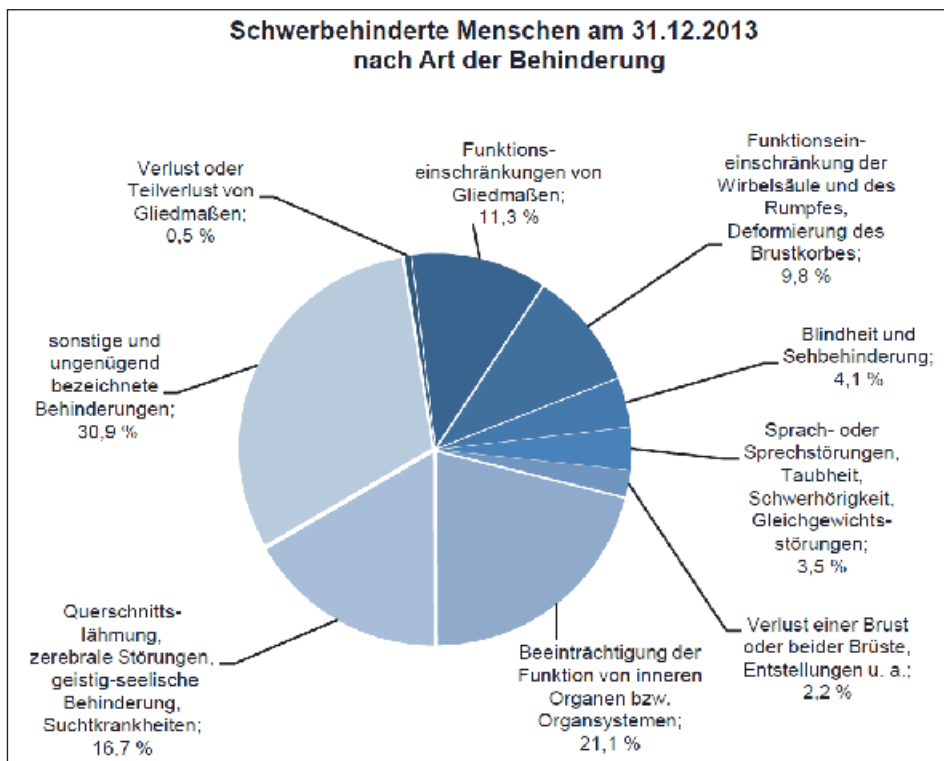


Abb. 1: Quelle: IT-NRW (Hrsg.), *Statistische Berichte, Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2013, Düsseldorf 2014, S. 6*

Worauf müssen sich Archive nun konkret einstellen? Wie Abbildung 1 zeigt, überwiegen hinsichtlich der Art der Behinderungen die beiden großen Gruppen der Erkrankungen innerer Organe und der unspezifischen Behinderungen; aus ihnen resultieren in der Regel keine spezifischen oder doch keine normierbaren Unterstützungsbedarfe und -möglichkeiten in der archivischen Praxis. Gleiches gilt für die kleine Gruppe der Entstellten. Hingegen resultieren aus geistig-seelischen und neurologischen Behinderungen durchaus besondere Anforderungen, wie wir später sehen werden. Die quantitativ relevanteste Gruppe für Archive stellen Menschen mit motorischen Einschränkungen des Skeletts und des Bewegungsapparates dar sowie die beiden relativ kleinen Gruppen der Sinnesbehinderten im Bereich Sehen, Hören und der Sprache. Diese drei Gruppen sind für den hier behandelten Kontext am bedeutsamsten.

Diese unterschiedlichen Arten von Behinderung erfordern jeweils unterschiedliche Maßnahmen, damit Inklusion gelingen kann. Was ist nun mit „Barrierefreiheit“ gemeint? Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW von 2003 führt dazu aus: „Barrierefreiheit [...] ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwerung und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.“¹⁴ Zur Umsetzung dieser Forderung sind explizit die Träger der öffentlichen Belange aufgefordert, also auch die Träger kommunaler und staatlicher Archive. Diese Definition formuliert einerseits einen Rechtsanspruch, andererseits eine Vision für ein gesellschaftliches Langfristprojekt, dessen vollstän-

dige Umsetzung Jahrzehnte brauchen wird. Es kommt aber darauf an, bereits jetzt das Gesamtfeld der Bedarfe und Maßnahmen zu ermitteln, um durch stetige bauliche und technische Optimierung und spezielle personelle Angebote die oben genannten Ziele zu erreichen. Barrierefreiheit muss vor allem gewollt sein: Viele Verbesserungen lassen sich durch die Einbeziehung von Betroffenen in Planungen erreichen. Darüber hinaus sollen best-practice-Beispiele dem bisherigen ‚Durchwursteln‘ gegensteuern und Archivaren und Archivarinnen Hilfestellungen im Alltag bieten. Es kommt nun darauf an, erste realistische und praxistaugliche Lösungen zu benennen und dem Fernziel der eigenständig-forschenden Arbeit im Archiv ohne Hilfestellung schrittweise so nahe wie möglich zu kommen. Wir werden sehen, dass sich dieser hohe Anspruch derzeit für einige Behinderungsarten noch nicht umsetzen lässt.

Der barrierefreie Archivbau

An vielen alten Standorten von Kommunalarchiven war (und ist) die Zugänglichkeit für Menschen mit körperlichen Einschränkungen schlecht. Gerade bei der Umnutzung von historischer Bausubstanz für Verwaltungs-, Öffentlichkeits- und Magazinzwecke wurde früher keine Rücksicht auf behinderte Menschen genommen. Erst in den letzten zehn bis 15 Jahren haben sich entsprechende Standards für den Bau

¹⁴ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5420140509100636414#det364932, hier in der Fassung von 2016 zitiert. Zum gestalteten Lebensbereich i. S. des Gesetzes gehören bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen, ferner die Gewährleistung verständlicher Information.

öffentlicher Gebäude etabliert.¹⁵ Die barrierefreie Ausstattung wurde bei vielen Umzugsplanungen von Archiven als gewichtiges Argument für eine adäquate Unterbringung herangezogen.

Hierzu einige Beispiele aus westfälischen Archiven aus der jüngeren Vergangenheit:

- Das Stadtarchiv Hamm war bis 2004 im alten Amtshaus Pelkum untergebracht. Die zuständige Archivarin, Frau Knopp, beschreibt in einem Beitrag von 2007 die Situation im alten Gebäude wie folgt: „Die Räume des Stadtarchivs verteilten sich über vier Geschosse, vom Keller bis zum Dachgeschoss, erreichbar über zwei Treppenhäuser. Im Amtshaus befindet sich bisher kein Aufzug.“¹⁶ Erst mit dem Umzug des Archivs ins neue Technische Rathaus – das ehemalige Paketumschlagzentrum der Deutschen Post – konnten Aufzüge und eine Zugänglichkeit für Gehbehinderte erreicht werden.
- Ein anderes – wenige Jahre früher erfolgtes – Projekt, konnte nur mäßige Verbesserungen erzielen: der Umzug des Stadtarchivs Paderborn ins Technische Rathaus der Stadt. Rolf-Dietrich Müller zieht im gleichen Band wie Frau Knopp ein überwiegend positives Resümee des Umzugs, schränkt aber ein: „Eher unbefriedigend, aber das gilt nicht nur für das Stadtarchiv, sondern für alle Dienststellen im Gebäude, sind die Zugangsmöglichkeiten für Behinderte. Der Haupteingang führt über eine Freitreppe, eine Behindertenrampe fehlt und wäre auch nur unter hohem technischem und finanziellem Aufwand realisierbar. So bleibt nur der Weg über die Hebebühne beim rückwärtigen Gebäudeeingang und von dort aus zum Lastenaufzug bzw. durch die Magazine in den Lesesaal – rein technisch betrachtet eine unproblematische Lösung, da am Hintereingang eine Gegensprechanlage installiert ist, mit der man sich bemerkbar machen und Hilfe anfordern kann. Aus der Sicht Betroffener aber sicher keine sonderlich überzeugende Lösung, müssen sie doch den optisch nicht sonderlich attraktiven „Lieferanteneingang“ nehmen und benötigen dazu auch noch in jedem Falle fremde Hilfe.“¹⁷
- Bei den Umnutzungen historischer Gebäude in Iserlohn, Lüdenscheid und Arnsberg wurde die behindertengerechte Ausgestaltung des Zugangs und der Sanitärräume umgesetzt.¹⁸
- In der Innenstadt von Soest entsteht gegenwärtig ein „Historisches Kompetenzzentrum“, in dem künftig Kreisarchiv, Stadtarchiv, deren wissenschaftliche Bibliotheken sowie die Soester Stadtarchäologie ihre Arbeit auf interkommunaler Basis neu ausrichten werden. Die Publikumsbereiche werden in der denkmalgeschützten früheren Landwirtschaftsschule untergebracht sein, die über einen Ergänzungstrakt mit einem sich anschließenden Magazinneubau verbunden sein wird. Bauherr ist der Kreis Soest, die Stadt Soest ist Mieter. Beide Archive waren bisher in denkmalgeschützten Wohnge-

bäuden angesiedelt, die aus Gründen der Statik, des Brandschutzes und ungenügender Kapazitäten nicht mehr zu halten waren. Fehlende Räume für die Archivpädagogik engten zudem die Arbeitsmöglichkeiten im Stadtarchiv stark ein. Hier hatte eine steile Treppe zum Lesesaal im Obergeschoss zu den typischen „individuellen Lösungen“ geführt: Gelegentliche Nutzer im Rollstuhl kamen zwar nach Voranmeldung über eine provisorische Holzrampe in das Archiv, doch der Lesesaal blieb für sie unerreichbar. Deshalb stellte man ihnen im Erdgeschoss einen Arbeitstisch bereit, brachte ihnen Akten, Bücher und Kopien. Nur die nicht-barrierefreie WC-Anlage im Erdgeschoss blieb ein Problem. Vor diesem Erfahrungshintergrund war die Barrierefreiheit des neuen Archivs ein wichtiges Ziel für Verwaltung und politische Gremien der künftigen Partner: „Nahezu das gesamte Gebäude – Magazin-Neubau und Altbau – soll über einen Erschließungsbereich zwischen Altbau und Neubau barrierefrei für Nutzer und Mitarbeiter gestaltet sein.“¹⁹ Diese Vereinbarung ist Grundlage der politischen Zustimmung zum künftigen gemeinsamen Standort. Weitere Maßnahmen zur Barrierefreiheit befinden sich noch in der Planung.²⁰

Eine Bewertung dieser Baumaßnahmen und Planungen zeigt, dass Barrierefreiheit sich gegenwärtig vorrangig auf Hilfen und Kompensationsangebote für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen beschränkt. Barrierefrei heißt hier wie in vielen anderen Fällen, einen breiten, stufen- und schwellenlosen Zugang zu den öffentlichen Räumen zu schaffen, der nach der Bauordnung NRW seit 2004²¹ verbindlich ist. Dadurch soll insbesondere Menschen mit Rollatoren und Rollstühlen die Nutzung ermöglicht werden. Mit der Bauordnung sind ebenfalls genormte WC-Anlagen für Menschen mit Behinderungen verbunden. Dadurch wird eine erhebliche Verbesserung des Zugangs und der Nutzung der Archive erreicht. Hiervon profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen des Skeletts und des

15 Einen wichtigen Meilenstein stellte die Verabschiedung der DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude dar.

16 Ute Knopp, Von Pelkum nach PAKUM. Umzug des Stadtarchivs Hamm in das neue Technische Rathaus, in: Norbert Reimann (Hrsg.), Bau und Einrichtung von Archiven Erfahrungen und Beispiele aus Westfalen (Texte und Untersuchungen 20), Münster 2007, S. 22–30, hier S. 22–23.

17 Rolf-Dietrich Müller, Das Stadtarchiv Paderborn in einer ehemaligen Nixdorf-Computerfabrik, in: Reimann, Bau und Einrichtung (wie Anm. 16), S. 31–43, hier S. 43. Eine vergleichbare, u. U. von den Betroffenen als kränkend empfundene, Zugänglichkeit über den Lastenaufzug wurde in den 1970er-Jahren auch im Landesarchiv NRW Abteilung W am Bohlweg in Münster realisiert.

18 Vgl. die entsprechenden Beiträge in Reimann, Bau und Einrichtung (wie Anm. 16).

19 Auskunft von Norbert Wex, Stadtarchiv Soest am 17.01.2016.

20 Auskunft von Dirk Elbert, Stadtarchiv Soest am 17.01.2017.

21 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, online unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5820031106092333838#det352660, § 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen geändert durch Artikel 6 d. Gesetzes v. 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766); in Kraft getreten am 1. Januar 2004.

Bewegungsapparates sowie vieler neurologischer Behinderungen²² und Menschen mit Organbehinderungen²³, sondern auch temporär Erkrankte, Geschwächte, Schwangere und ältere Menschen generell. Insgesamt wird dadurch ein wirklich großer Fortschritt erreicht.

Aber der Blick muss auch auf Nutzer und Nutzerinnen mit anderen Handicaps gerichtet werden, insbesondere auf Schwerhörige, Gehörlose, Sehbehinderte und Menschen mit geistigen oder seelischen Handicaps. Sie werden von den Planern öffentlicher Gebäude nicht immer ausreichend berücksichtigt. Für die bauliche Planung eines Archivs bzw. seiner Einrichtung könnte sich künftig eine Methode aus dem Tourismus bewähren. Mit sog. Serviceketten werden Dienstleistungen dort aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer konsequent dargestellt, erfasst und überprüft.²⁴ Dieses Hilfsmittel kann leicht auch in anderen Kontexten angewendet werden. Ziel ist es, alle Nutzungsphasen möglichst kleinschrittig zu durchdenken und sich dabei die räumlichen und organisatorischen Abläufe im jeweiligen Archiv genau vorzustellen. Dabei wird dann deutlich, wo Barrieren für behinderte Menschen liegen. Der Weg beginnt

- (1) bei der Erstinformation über das Archiv am heimischen PC und führt
- (2) über die Stationen Vorbereitung des Besuches mit eventueller Vorbestellung,
- (3) Anreise mit PKW oder ÖPNV,
- (4) Ankunft im Archiv,
- (5) Weg in den Lesesaal,
- (6) Gespräch mit der Archivarin/dem Archivar,
- (7) Bestellvorgang,
- (8) Arbeit mit den Archivalien,
- (9) Pause und WC-Gang bis
- (10) zur Rückgabe der Archivalien und
- (11) der Abreise.

Hilfreich für eine solche Planung ist es, alle Stationen stichwortartig zu notieren und die dabei gewonnenen Informationen über Barrieren bzw. Barrierefreiheit auf der Homepage zu veröffentlichen. Je genauer die (fehlenden) Barrieren beschrieben sind, umso besser können sich behinderte Nutzerinnen und Nutzer darauf einstellen.²⁵

Folgende Verbesserungen werden bei einem Neubau oder einem Umbau, mit dem eine Nutzungsänderung verbunden ist, durch die Bauordnung NRW²⁶ erreicht. Archivare und Archivarinnen sollten die nachfolgenden Punkte dennoch in Planungsgesprächen mit den Architekten überprüfen, denn die Chancen eines Neubaus oder grundlegenden Umbaus müssen für die Herstellung der Barrierefreiheit bestmöglich genutzt werden:

Außengelände

- In Eingangsnähe befindet sich mindestens ein ausgeschilderter Behindertenparkplatz, dieser ist gepflastert und mit ausreichender Breite für den Ausstieg von Rollstuhlfahrern ausgestattet (350 cm); die Umstiegsfläche darf nicht auf dem Gehweg liegen.

- Gehwege zum Eingang sind mindestens 150 cm breit, längere Gehwege berücksichtigen den Begegnungsverkehr von Rollstuhlfahrern durch Ausweichbuchten.
- Gehwege haben ein maximales Gefälle von 3 %.
- Für Sehbehinderte sind Orientierungshilfen einzurichten (Bodenindikatoren, Kantensteine), Richtungsänderungen müssen rechtzeitig angezeigt werden.

Eingangsbereich und Verkehrswege innen

- Mindestens ein Eingang ist stufen- und schwellenlos herzustellen.
- Diese Eingangstür muss gut erkennbar, witterungsgeschützt und gut beleuchtet sein.
- Klingel, Briefkasten, Gegensprechanlage und Videokamera sind auf Rollstuhlfahrer und Sehbehinderte ausgerichtet.
- Die Eingangstür ist leicht zu öffnen und öffnet bei Bedarf automatisch (Automatiktür oder Tür mit niedriger, etwas vorgesetzter Drückergarnitur/Tastschaltern (s. Abb. 2) für Rollstuhlfahrer).²⁷
- Orientierungssysteme oder Hinweisschilder weisen in Großbuchstaben den Weg, die Schilder sind kontraststark und blendungsfrei.
- Zur Erreichbarkeit verschiedener Ebenen werden Rampen, Treppenlifte oder Fahrstühle vorgehalten, mindestens ein Fahrstuhl muss geeignet sein, Rollstühle aufzunehmen (110×140 cm); für die Anlegung und Ausstattung von Rampen gibt es detaillierte Vorgaben.
- Befehlsgeber und Anzeigen im Aufzug funktionieren nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (akustisch und optisch), ihre Höhe orientiert sich an Rollstuhlfahrern.
- Der Fahrstuhl ist mit akustischen und optischen Notrufsystemen auszustatten.
- Wendekreise vor Fahrstühlen, Eingangsbereichen etc. beanspruchen einen Raum von 150×150 cm.
- Flure haben eine Mindestbreite von 90 cm.
- Fußböden sind rutschfest und antistatisch, alle Barrieren (z. B. Stufen) sind durch starke Kontraste kenntlich zu machen.

22 Hierzu gehören z. B. MS-Erkrankungen, Parkinsonkranke, Menschen mit Querschnittslähmungen oder spastischen Lähmungen.

23 Dazu zählen etwa Menschen mit schweren chronischen Erkrankungen des Herzens, der Lunge oder u. U. des Darmtraktes.

24 Vgl. <http://www.swisstourfed.ch/Files/extranet/Q-Programm/Q-Profis%20ERFA%20Schulung/Q-Trainer%20Kurs/QII-Einfuehrungsmodul/Unterlagen%20Servicekette.pdf>.

25 Einige Universitätsbibliotheken haben dafür bereits vorbildliche Informationen im Internet bereitgestellt, so etwa die UB in Freiburg und die FU Berlin; vgl. <https://www.ub.uni-freiburg.de/lernort/barrierefreie-bibliothek/> und <http://www.fu-berlin.de/sites/campusbib/services/Barrierefreiheit/index.html>.

26 Die DIN 18040 zum barrierefreien Bauen in öffentlichen Gebäuden ist in die Bauordnung NRW eingegangen. In vielen Fällen ist es aber hilfreich, die DIN 18040-1 für die Archivplanung heranzuziehen, weil hier auf einen Blick alle Detailanforderungen gut gegliedert aufgelistet sind und durch Grafiken unterstützt werden. Vgl. <http://nullbarriere.de/din18040-1.htm>.

27 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Archive in aller Regel eine Zugangskontrolle durchführen, d. h. dass der Benutzer/die Benutzerin klingelt und eingelassen wird. Sollte hierfür mit einem Türöffner und einer Gegensprechanlage gearbeitet werden, ist eine Schulung des Personals sinnvoll, wie Behinderte unterstützt und der Zugang erleichtert werden kann.



Abb. 2: Tastschalter (a) zur motorgestützten (b) Türöffnung
(Foto: P. Worm)

- Zwischentüren (z. B. bei Brandabschnitten) müssen ebenfalls mit Tastschaltern ausgestattet sein.

Sanitäranlagen

- Mindestens ein WC – möglichst in erreichbarer Nähe zum Lesesaal/Benutzerarbeitsplatz – muss für Behinderte ausgestattet und entsprechend gekennzeichnet sein.
- Die WC-Ausstattung ist kontrastreich (kontrastierende Farben bei Kacheln und Armaturen helfen bei der Raumwahrnehmung).
- Drehflügeltüren schlagen hier nach außen auf, die Türen müssen von außen entriegelbar sein.
- Die WC-Anlage hat definierte Abmessungen und Montagehöhen, alles muss aus sitzender Position erreichbar sein (Hygienepapier, Spülung).
- Vor dem WC muss ein ausreichender Wendekreis (s. o.) vorhanden sein.
- Beidseitig des WC befinden sich Stützgriffe, die bei Bedarf weggeklappt werden können und selbsttätig arretieren; seitlich der beiden Griffe muss Platz zum Umsetzen des Rollstuhlfahrers sein.
- In der Nähe des WC befindet sich ein kontraststarkes Notrufsystem.
- Der Waschtisch hat mittig eine Mulde und ist niedrig angebracht, der große Spiegel ist auf die Sitzposition eines Rollstuhlfahrers ausgerichtet, Waschmittel, Hygienepapier oder Trockner befinden sich auf Höhe des Waschtisches, ideal ist eine Ablagefläche für Taschen.

- Es gibt Einhebelarmaturen oder berührungslose Armaturen, die Temperatur darf 45° C nicht überschreiten.
- Alle Schalter sind für Rollstuhlfahrer gut erreichbar.

Nicht durch die Bauordnung abgedeckt, aber für behinderte Menschen im Archiv unverzichtbar oder hilfreich sind folgende Einrichtungsmaßnahmen:

- Das Archiv verfügt über einen Fax-Anschluss²⁸ sowie Block und Bleistift für Gehörlose.
- Für Rollstuhlfahrer gibt es erreichbare, d. h. nach Möglichkeit unterfahrbare Schließfächer, und eine Garderobe mit Haken in 120 cm Höhe; Ablageflächen in direkter Nähe sind einzuplanen.
- Der Fußbodenbelag im Benutzungsbereich sollte sich gut reinigen lassen, zusätzlich ist eine trittschalldämmende Ausführung sinnvoll.²⁹
- Der Arbeitsplatz der Aufsichtsperson im Benutzungsbereich ist so gestaltet, dass er für im Rollstuhl sitzende Personen einsehbar und erreichbar ist (ausreichenden Wendekreis (s. o.) berücksichtigen); Informationsmaterial, Antragsformulare und Bestellscheine sind zugänglich platziert.
- Eine mobile Funk-Kommunikationsanlage für Schwerhörige (FM-Anlage) sollte vorgehalten und bedient werden können (bestehend aus Mikrofon und Empfänger, dieser ist kompatibel mit dem Hörgerät, Achtung: Es sind passende Batterien vorzuhalten!). Sollte das Archiv keine eigene Anlage anschaffen, sollte man sich zumindest darüber informieren, in welcher Dienststelle der Trägerverwaltung des Archivs solche Hilfsmittel ausgeliehen werden können und wie sie funktionieren. Auf der Internetseite sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass eine solche Anlage bei entsprechender Voranmeldung bereit gestellt werden kann.
- Vor einem elektronischen Archivinformationssystem (PC-Arbeitsplatz) ist ebenfalls ein Wendekreis zu berücksichtigen.
- Die Zuwege zum Benutzungsbereich weisen eine ausreichende Gangbreite (mindestens 90 cm) auf, Tische müssen mit dem Rollstuhl unterfahrbar oder höhenverstellbar sein.
- Der Arbeitsplatz verfügt über eine Lupe mit Tischmontage für die starke Vergrößerung von Archivgut und eine Arbeitsleuchte mit schwenkbarem Arm, beim Tisch sind mindestens eine, besser zwei 220-V-Steckdosen gut erreichbar angebracht (für den Anschluss elektrischer Hilfsmittel und des Laptops). Ein solches Hilfsmittel sind elektronische Lupen, die Bildschirm und Kamera (nebst Beleuchtung, Abstandshalter etc.) in

²⁸ Viele Gehörlose kommunizieren mit Hilfe von Fax-Geräten. Gegenwärtig steigen viele um auf elektronische Kommunikationsverfahren. Wie schnell diese Umstellung vollständig erfolgt sein wird, kann nicht beurteilt werden. Stift und Block sind einfache, aber wirksame Hilfen, wenn eine gehörlose Person ins Archiv kommt.

²⁹ Einschlägig ist das Kapitel 12 Raumakustik und Schallschutz der DIN 67700:2016-08 – Bau von Bibliotheken und Archiven – Anforderungen und Empfehlungen für die Planung.



Abb. 3: Funk-Kommunikationsanlage für Hörgeschädigte (Foto: U. Gilhaus)

einem Gerät vereinen, und die in etwa die Ausmaße eines Handys haben.

- Fachbücher und Nachschlagewerke, die für Benutzerinnen und Benutzer im Freihandbereich aufgestellt sind, sollten für Rollstuhlfahrer ohne externe Hilfe erreichbar sein (max. Regalhöhe 130 cm, nach DIN 67700 [vgl. Anm. 28], Tabelle 16 gilt für die Bediengangbreite im Freihandbereich: Fachtiefe + 95 cm, mindestens aber 120 cm).
- Hilfreich ist ein Gruppenarbeitsraum, der für Behinderte mit genutzt werden kann, da besonders Schwerhörige, Gehörlose und Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen oft in Begleitung kommen oder lieber allein arbeiten möchten.³⁰ Um die Aufsichtspflicht erfüllen zu können, sind in den Sondernutzungsräumen Kamerasysteme zu installieren, die mit dem Arbeitsplatz der Aufsicht verbunden sind; Benutzerinnen und Benutzer sind über den Umstand der Kamera-/Videoüberwachung zu informieren.

Dennoch bleiben einige Wünsche derzeit nicht realisierbar. Bis heute gibt es – abgesehen von Projekten der Archivpädagogik – keine Möglichkeit, blinden Menschen ein Arbeiten mit Archivalien zu ermöglichen. Die Algorithmen der Schrifterkennungsprogramme sind (noch) nicht geeignet, historische Handschriften unterschiedlicher Epochen zu decodieren, auch weil historische Texte zu viele zeitgebundene Einzelbegriffe und fremdsprachliche Elemente beinhalten. Auch Menschen mit geistiger Behinderung können nur unter pädagogischer Anleitung und mit erheblicher Vorbereitung durch Archivarinnen und Archivare Forschungen durchführen.³¹ Für diese Gruppen werden auf absehbare Zeit personelle Hilfen und Programme unabdingbar sein. Mit einer solchen Unterstützung können aber – wie wir an zwei Beispielen unten zeigen werden – befriedigende Ergebnisse einer nahe am eigenständigen Forschen orientierten Arbeitsweise erzielt werden. Hingegen können wir auch mit einer solchen Unterstützung keinen Ansatz erkennen, Menschen mit dementiellen Erkrankungen durch

Maßnahmen der Archivpädagogik zu unterstützen. Solche Programme, die in vielen Museen erfolgreich durchgeführt werden, wollen mit Hilfe sinnlicher Stimulierung durch einfache Alltagsobjekte und Prozesse Erinnerungen bei den Betroffenen aktivieren. Eine solche Aktivierung ist mit den Möglichkeiten des Archivs sicher auch künftig nicht möglich.³²

Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsentation

Immer mehr behinderte Menschen nutzen das Internet, um sich über das Angebot und die Zugänglichkeit von Einrichtungen zu informieren. Leider haben bisher nur wenige Archive entsprechende Hinweise auf ihren Seiten oder die Seiten sind – z. T. trotz entsprechender gesetzlicher Vorgaben – so aufgebaut, dass sie von Sehbehinderten nicht benutzt werden können.³³

Wahrnehmbarkeit

Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können. Für Bild- und Videoinhalte sollten

30 Dies kann etwa Menschen mit einer Form des Autismus die Arbeit erleichtern.

31 Vgl. Diana Finke, Menschen mit geistiger Behinderung als Zielgruppe Historischer Bildungsarbeit in Archiven, unveröffentl. Bachelorarbeit FH Potsdam 2012, <http://www.archivpaedagogen.de/bibliographie/abschlussarbeiten.html>; ein stadtgeschichtliches Projekt findet aktuell in Leipzig statt vgl. <https://www.erzwiss.uni-leipzig.de/grundschuldidaktik-mathematik/personen?view=proforschungsprojekt&id=48>.

32 Über eine sinnvolle Einbindung von Senioren im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit im Archiv berichteten u. a. Rico Quaschny vom Stadtarchiv Iserlohn vgl. den Bericht zum Diskussionsforum auf dem Westfälischen Archivtag 2013: Ilka Minneker, Raus aus der Sackgasse: Erschließungslücken abbauen!, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 81 (2014), S. 24–25 sowie schon Stefan Benning, Freiwillige Mitarbeit in einem Stadtarchiv. Überlegungen zu einem ehrenamtlichen Engagement, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 55 (2001), S. 22–26.

33 Sehr hilfreich ist die Internetseite „Digital informiert – im Job integriert – Di-Ji“ (<http://www.di-ji.de>), die in der Infothek alle Rechtsnormen für Bund und Bundesländer aufführt und auch Tests auflistet, mit denen die Barrieren des eigenen Internetauftritts ermittelt werden können. Gute Hinweise zu einer ergonomischeren und barriereärmeren Nutzung des Computers und der weit verbreiteten Internet-Programme bietet die Seite „Einfach Surfen“ des Landes Hessen unter <http://einfachsurfen.sozialnetz-service.de>.

Textalternativen zur Verfügung gestellt werden, sodass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen überführt werden können (Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache). Die Inhalte sollten auf verschiedene Arten dargestellt werden können, ohne dass Informationen oder Struktur verloren gehen. In diese Richtung geht auch der Trend des Responsiven Webdesigns,³⁴ da Internetseiten auf unterschiedlich großen und hoch auflösenden Endgeräten funktionsfähig sein sollen. Die verwendeten Farben und Schriften sollten es Benutzern leicht machen, die Inhalte zu sehen und zu hören, vor allem sollte auf einen hinreichenden Kontrast von Vorder- und Hintergrund geachtet werden.

Leichte Bedienbarkeit

Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein. Alle Funktionalitäten sollten sowohl mit Zeigegegeräten als auch per Tastatur zugänglich sein. Dabei sollten die Inhalte so robust präsentiert werden, dass sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können (ist z. B. die Vorlesbarkeit der Inhalte gewährleistet?). Unruhige oder blinkende Elemente sollten unbedingt vermieden werden, da diese Gestaltungsmittel schlimmstenfalls zu epileptischen Anfällen führen können. Ein klarer, nicht zu tief verschachtelter Seitenaufbau unterstützt die Benutzer dabei zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.

Gute Verständlichkeit

Die dargebotenen Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.³⁵ Das betrifft einerseits die Formulierungen (zu viele Fachbegriffe sollten vermieden werden), andererseits die Navigation. Die Webseiten sollten nicht experimentell sein, sondern nach vorhersehbaren und üblichen Prinzipien funktionieren. Bei Eingabemasken z. B. für Suchbegriffe macht es Sinn, dem Nutzer Hilfestellung durch Vorschlagslisten zu geben, die nach Eingabe der ersten Buchstaben mögliche Suchbegriffe auflisten. Auf diese Weise werden Tippfehler und frustrierende Suchen ohne Treffer vermieden. An dieser Stelle sei noch auf ein weiteres Problem hingewiesen, für das Archive kurz- und mittelfristig keine Lösung anbieten können: Die Beständeübersichten und Findmittel sind nicht in „Einfacher Sprache“ geschrieben und oft auch nicht in diese zu überführen, ohne auf fachlicher Seite an Präzision zu verlieren. Noch schwieriger sieht es mit den archivalischen Quellen selbst aus, die natürlich in der Sprache ihrer Entstehungszeit verfasst sind und damit der Deutung und Interpretation bedürfen, um verstanden und eingeordnet zu werden.

Neben der Frage, wie man etwas auf der Internetseite beschreibt und darstellt, müssen Archive auch neue Inhalte ergänzen (z. B. Hinweise für die Zugänglichkeit und die vorhandenen Hilfsmittel im Archiv, s. o. unter dem Stichpunkt „Serviceketten“).

Referenzbeispiele gelungener Archivnutzung durch Menschen mit Behinderungen

Auf dem 68. Westfälischen Archivtag 2016 in Lünen haben wir in einem der drei Diskussionsforen zwei Beispiele für gelungene Archivarbeit kennengelernt, die wir hier in ihren Grundzügen vorstellen wollen.

Das erste Beispiel zeigt, welche Ergebnisse die Archivpädagogik bei Schülerinnen und Schülern mit kognitiven Einschränkungen erreichen kann.³⁶ Die Hermann-Leeser-Realschule und das Stadtarchiv Dülmen pflegen bereits seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit (seit 2012 im Rahmen einer offiziellen Bildungspartnerschaft). Daraus sind schon mehrere Kooperationsprojekte entstanden, z. B. eine Schülersausstellung zum Ersten Weltkrieg mit den beiden Gymnasien und ein Buchprojekt. Das nachfolgend beschriebene Inklusionsprojekt ist also eines von mehreren Kooperationsprojekten gewesen. Im Projekt sollte eine Schülersausstellung zum Thema „Jüdisches Leben in Dülmen“ in Kooperation von Schule(n) und Archiv erstellt werden. Seit September 2013 ist die Hermann-Leeser-Schule Partnerschule der International School for Holocaust Studies Yad Vashem (ISHS) in Jerusalem. Auf Grundlage eines von dieser Einrichtung entworfenen Ausstellungskonzepts sollten Schülerinnen und Schüler aus Archivalien des Stadtarchivs unter Anleitung der beteiligten Lehrerinnen und mit Unterstützung des Stadtarchivars eine Ausstellung entwerfen, die – nach dem Konzept der ISHS – nicht nur die Verfolgung der Juden im Nationalsozialismus, sondern auch das jüdische Leben in Dülmen vor 1933 und das Schicksal einzelner Familien nach 1945 zeigen sollte. Aufgrund der engen Verbindung der Hermann-Leeser-Schule zur Pestalozzi-Schule, einer Förderschule (Schwerpunkt Lernen) und der Partnerschule im Bereich Inklusion, sollten auch Schülerinnen und Schüler der Förderschule an der Ausstellung mitwirken. Aus pädagogischer und didaktischer Sicht war hier nicht nur zu klären, welche zu bearbeitenden Themen der Ausstellung sich je nach Schwierigkeitsgrad hinsichtlich des Lernerfolgs für die Beteiligten und einer angemessenen Präsentation für die einzelnen Altersstufen eignen würden, sondern auch welche Aufgaben in dieser Hinsicht für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule geeignet sein könnten. So wurde der Förderschule als Hauptaufgabe die (karto-)grafische Darstellung von Emigration und Deportation übertragen. Hier konnte die Schülergruppe nicht nur Gedanken zur farblichen und grafischen Präsentation ein-

34 Vgl. dazu den entsprechenden Artikel in der deutschen Wikipedia unter https://de.wikipedia.org/wiki/Responsive_Webdesign.

35 Unter dem Stichwort „Leichte Sprache“ hat z. B. das Geheime Staatsarchiv in Berlin ein spezielles Internet-Angebot entwickelt vgl. https://www.gsta.spk-berlin.de/leichte_sprache_1501.html. Die dargebotenen Informationen sind als ein langer Fließtext mit vielen Bildern gestaltet. Wer langes Scrollen scheut, kann den Text deshalb alternativ als PDF anfordern. Worauf man achten muss, wird auf der Internetseite des Netzwerks Leichte Sprache anschaulich dargestellt (<http://www.leichtesprache.org>).

36 Vgl. einen ausführlichen Bericht des Dülmener Stadtarchivars Stefan Sudmann, Eine Schülersausstellung zum jüdischen Leben in Dülmen als Kooperation von Schule und Archiv sowie als Beispiel für schulische Inklusion, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 80 (2014), S. 58–59.



Abb. 4: Schülerinnen und Schüler mit den von ihnen erstellten Plakaten auf dem Schulhof (Foto: Pressestelle der Stadt Dülmen)

bringen sowie handwerklich arbeiten, sondern sich auch mit Fragen von Flucht und Deportation beschäftigen. Die Schicksale der einzelnen Personen konnten sie im Archiv anhand verschiedener Quellen (Meldeunterlagen, Karteikarten) in Erfahrung bringen. Bei der Eröffnungsveranstaltung und in den Führungen durch die Ausstellung wurden die Schülerinnen und Schüler der Pestalozzi-Schule in angemessener Weise berücksichtigt. Insgesamt bewertet Stefan Sudmann (Stadtarchiv Dülmen) das Projekt als großen Erfolg, das die persönliche Entwicklung der lernbehinderten Schüler voran gebracht und zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema geführt hat.

Das zweite Beispiel steht für die Möglichkeiten und Grenzen des selbstbestimmten Forschens trotz einer Schwerbehinderung. Frau Elisabeth Brockmann (68) aus Altenbeken ist seit ihrer Geburt gehörlos. Sie hat aus ihrer eigenen Biografie heraus ein ausgeprägtes Interesse an Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus entwickelt, insbesondere an den Themen Zwangssterilisation und Euthanasie. Trotz der gegebenen Sprachbarrieren hat sie sich bei ihren Forschungen nicht „behindern“ lassen. Unterstützt wurde Frau Brockmann bei ihren Archivrecherchen von Herrn Hennig aus Beverungen. Herr Hennig (67) hat in einem Kursus bei Frau Brockmann Grundlagen der Gebärdensprache gelernt. Weil er historisch interessiert ist – er unterstützt auch das Museum Wewelsburg in Büren ehrenamtlich –, haben beide gemeinsam Forschungen in den relevanten Archiven Westfalens zusammen durchgeführt. Sie waren im LWL-Archivamt für Westfalen (Archiv LWL), im Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen in Münster, haben aber auch Bestände im Stadtarchiv Bielefeld und im Kreisarchiv Paderborn gesichtet.³⁷ Frau Brockmann geht souverän mit digitalen Medien um und hat mit dem Laptop im Lesesaal gearbeitet. Aus diesen Fragestellungen sind bis heute drei Publikationen entstanden, die wichtige Erfahrungen der Generation gehörloser Men-

schen bündeln, die die NS-Zeit noch selbst erlebt haben.³⁸ Durch die Kooperation mit Herrn Hennig entstanden Frau Brockmann – abgesehen von der verwehrtten Einsicht in bestimmte Dokumente mit personenbezogenen Daten in einem der Archive – keine Probleme beim Kontakt mit den Archiven oder ihren Dienstleistungen. In der Diskussion wünschte sie sich aber mehr Aufgeschlossenheit für ihre aus einer persönlichen Betroffenheit entstandenen Fragestellungen und verweist damit auf die eingangs angesprochenen Schutzfristen und Privilegien Betroffener. Hinsichtlich der Optimierung von Archiven hätte sie sich häufiger eine eigene Arbeitskabinette gewünscht, um mit Herrn Hennig zu kommunizieren, denn Frau Brockmann kann durch ihre Ausbildung an der Förderschule in Büren auch sprechen, aber die Lautstärke selbst nicht wahrnehmen.

Wie schon zu Beginn des Beitrags thematisiert, benötigen Benutzerinnen und Benutzer eine ganze Reihe von Vorkenntnissen, um selbstbestimmt in Archiven forschen zu können. Deshalb bieten sich spezielle archivpädagogische Angebote zum Umgang der Gesellschaft mit Formen der Behinderung und Betroffenen an, um Schwellenängs-

37 Zum Thema Behinderung befindet sich eine vielfältige und reichhaltige Überlieferung im Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Archiv LWL). Neben den im politischen Bereich anfallenden Akten der jeweiligen Fachausschüsse der LWL-Landschaftsversammlung finden sich insbesondere in den beiden großen Tektonikgruppen Schulen und Soziales sowie Gesundheitswesen und Psychiatrien Archivbestände aus dem amtlichen Bereich zu den LWL-Schulen (den früheren Förderschulen), der Behindertenhilfe, dem Integrationsamt, der Hauptfürsorgestelle, der Zentralabteilung Gesundheitswesen und einzelnen LWL-Kliniken und LWL-Wohnverbänden. Zudem befindet sich im nichtamtlichen Bereich der Archivbestand der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe; vgl. hierzu auch: Hans-Jürgen Höötman/Rickmer Kießling/Katharina Tiemann, Das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 50 (1999), hier S. 34 ff.

38 Vgl. Elisabeth Brockmann, 165 Jahre Gehörlosenschule in Büren, hrsg. vom Verein der Freunde und Förderer der Westfälischen Schule für Gehörlose, Büren 1995; dies. (Hrsg.), In zwei Welten. Schicksale gehörloser Pflegekinder, Paderborn 2007; dies. (Hrsg.), „Euthanasie“ und Zwangssterilisation zwischen 1933 und 1945. Gehörlose Opfer berichten, Paderborn 2016.

te abzubauen und Behinderten einen ersten Zugang zur Arbeit mit den historischen Quellen zu ermöglichen.³⁹ Da spezielle Unterrichtsmodule in der Regel aufwändig in der Vorbereitung sind, macht es Sinn, ein solches Angebot im Rahmen einer Bildungspartnerschaft anzugehen. Auf diese Weise wird eine gewisse Nachhaltigkeit des Angebots sichergestellt, da das erarbeitete Modul regelmäßig in einer bestimmten Jahrgangsstufe eingesetzt wird. Interessierte Archive sollten sich fragen:

- Sind in den Beständen einschlägige Quellen vorhanden, sind diese Unterlagen aussagekräftig und für Dritte mit geringen Vorkenntnissen verständlich?
- Gibt es im Archivsprengel eine Förderschule oder eine besonders um Integration bemühte allgemeinbildende Schule, und passt ein archivpädagogisches Angebot ins Curriculum?
- Besteht bei der Schule und ihren Lehrern ein Interesse an einem Gemeinschaftsprojekt und dem Aufbau einer Bildungspartnerschaft? Wie das Dülmener Beispiel gezeigt hat, können integrative Projekte zu guten Erfolgen führen. Sie haben sicher gute Chancen, im Förderprogramm des Landes „Archiv und Schule“ berücksichtigt zu werden.

Nützliche Tipps und Kontaktadressen

Agentur Barrierefrei NRW

Die vom Land NRW geförderte Agentur in Wetter informiert und berät zu Fragen der Umsetzung von Barrierefreiheit und versucht, mit den Beteiligten praxisnahe, bürgerfreundliche und kostengünstige Lösungen zu entwickeln. Ein Schwerpunkt ist die geeignete technische Unterstützung. Zu den Zielgruppen gehören auch öffentliche Verwaltungen.

Kontakt: Forschungsinstitut Technologie und Behinderung, Grundschötteler Str. 40, 58300 Wetter, Kontaktadressen unter www.ftb-esv.de

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW (LAG)

Zusammenschluss der Selbsthilfeverbände behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in NRW mit Sitz in Münster. Die LAG ist Dachverband für 250.000 Einzelpersonen und ihre Vereine und Verbände in NRW. Sie bündelt und vertritt deren behindertenspezifische Interessen gegenüber Politik und Verwaltungen und verhandelt in diesem Rahmen auch Zielvereinbarungen mit öffentlichen Stellen. Sie stellt auf Nachfrage Kontakte zu Selbsthilfegruppen in Spezialfragen her, die als Experten bei Umbau und Neuausrichtung von Gebäuden beraten. Mit der LAG kann in Einzelfällen auch über Abweichungen von Vorgaben der Bauordnung verhandelt werden.

Kontakt: Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e. V., Neubrückerstr. 12–14, 48143 Münster, Kontaktadressen unter lag-selbsthilfe-nrw.de

DIN/Deutsches Institut für Normung – (Hrsg.)

DIN 18040-1:2010-10 – Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen in öffentlichen Gebäuden. Die DIN ist in NRW in die Bauordnung eingegangen. Trotzdem empfiehlt es sich, Einzelaspekte über die DIN zu recherchieren. Sie ist übersichtlich, detailreich und Zeichnungen unterstützen die Ausführungen.

*DIN 32975:2009-12*⁴⁰ – Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung. Diese Norm hilft bei der Entwicklung barrierefreier Gebäude und Räume für Blinde und Sehbehinderte. Hier finden sich wichtige Hinweise zur Beleuchtung und der Beschilderung für die Aspekte Warnen, Informieren, Orientieren und Leiten.

DIN 32984:2011-10 – Bodenindikatoren im öffentlichen Raum. Diese DIN ist unverzichtbar bei der Planung von Räumen für blinde und sehbehinderte Menschen im Außen- und Innenbereich.

DIN 11799: 2005-06 – Anforderungen an die Aufbewahrung von Archiv- und Bibliotheksgut (ISO 11799:2003) bzw. die aktualisierte Fassung *DIN ISO 11799:2016-08* – Entwurf (ISO 11799:2015).

DIN 67700:2016-08 – Entwurf – Bau von Bibliotheken und Archiven – Anforderungen und Empfehlungen für die Planung.⁴¹ ■



Dr. Ulrike Gilhaus
LWL-Museumsamt für Westfalen, Münster
ulrike.gilhaus@lwl.org



Dr. Peter Worm
LWL-Archivamt für Westfalen, Münster
peter.worm@lwl.org

³⁹ Wolfhart Beck, Lernort Archiv – Eine Fortbildungs- und Informationsveranstaltung der Münsteraner Archive, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 80 (2014), S. 57–58; vgl. <http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/Bildungspartnerinitiativen/>. Ein Wegweiser für Archive und Schulen unter http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/Material/Flyer-und-Steckbriefe/131122_Wegweiser_Archiv_Factsheet_Neu.pdf; die Mustervereinbarung unter: <http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/1.-Ebene-Material/Wegweiser-Absichtserkl-GE-Musterkoop/Musterkv-Archiv-schule.doc>.

⁴⁰ Die Überlegungen wurden ergänzt als: DIN 32975 Berichtigung 1 von 2012-07.

⁴¹ Vgl. dazu Gunnar Teske, Neue Normen zum Archivbau in Vorbereitung, in: Archivamtblog am 5.7.2016 <https://archivamt.hypotheses.org/3846>.